



Der Fachausschuss* informiert:

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen
Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

Fachtagung „Kraftgetriebene Hubwerke“ am 27. und 28. September 2010 in Essen

In dieser Veranstaltung werden die Bestimmungen der **EN 14492-2:2006+A1:2009** für die Konstruktion, den Bau und Betrieb sowie die Prüfung von Kraftgetriebenen Hubwerken vorgestellt.

Des Weiteren werden Hersteller mit Berichten über neue Entwicklungen und besondere Erfahrungen aus der Praxis zum Erfolg dieser Tagung beitragen.

Neue Berechnungsgrundlagen für Krane – 4. Erfahrungsaustausch“ am 06. und 07. Dezember 2010 in Essen

In dieser Veranstaltung werden die Bestimmungen der EN 13001 Teil 1 bis 3.3 und 3.5 für die Konstruktion anhand von Beispielen vorgestellt.

Des Weiteren werden Hersteller mit Berichten über die Anwendung der neuen Normen im Vergleich zu den bisher gültigen DIN-Normen (DIN 15018, 15020 und 15019) zum Erfolg dieser Fachtagung beitragen.

Diese Veranstaltung dient dem Austausch der in der Praxis gemachten Erfahrungen mit der neuen Norm.

Bisher durchgeführte Änderungen in den einzelnen Teilen der Norm werden vorgestellt.

Qualifikation für den „Zugang zu elektrischen Betriebsräumen“ für Kransachkundige und Kransachverständige am 04.11.2010 in Essen

Erstmalig in diesem Jahr bieten wir auf zahlreichen Wunsch diese neue Veranstaltung an.

Um eine ordnungsgemäße Prüfung von Krananlagen durchführen zu können, ist es hilfreich bzw. erforderlich, dass der Kransachkundige bzw. Kransachverständige eine Sichtprüfung der elektrischen Ausrüstung durchführen kann.

Entsprechend den gültigen Bestimmungen dürfen elektrotechnische Tätigkeiten nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Die Sachkundigen- bzw. Sachverständigenprüfung ist keine elektrotechnische Tätigkeit im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ BGV A 3, sondern eine visuelle Prüfung der elektrischen Ausrüstung auch innerhalb eines Schaltschranks oder Kranbrückenträgers (elektrischer Betriebsraum).

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Seminars haben die Teilnehmer Ihre Qualifikation für diese Tätigkeiten nachgewiesen.

Weitere Informationen zu den vorgenannten Veranstaltungen erteilen:

Fachausschuss „Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen“, Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft, Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf (Tel.: 0211/8224-841)

Haus der Technik, Hollestr. 1, 45127 Essen (Tel.: 0201/1803-239 oder 277)

Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von Kranen

Im Jahr 2009 sind 50 Anträge auf Ermächtigung zum Sachverständigen gestellt worden. Es wurden 61 Fachgespräche durchgeführt, in deren Ergebnis 22 Ermächtigungen ausgesprochen wurden. Ferner wurden 55 Ermächtigungen im **Jahr 2009 zurückgezogen**.

Es zeigt sich immer noch, dass eine hohe Altersstruktur bei den aktiven Sachverständigen besteht.

Dieser Personenkreis verfügt über eine sehr große Fachkompetenz und über Erfahrungen, die mit einem Ausscheiden aus dem aktiven Arbeitsleben häufig verloren gehen.

Eine Tatsache, auf die wir Sie rechtzeitig aufmerksam machen möchten!

Wir möchten erreichen, dass Nachwuchskräfte frühzeitig in diese Thematik eingearbeitet werden können. Zur Vorbereitung auf die Sachverständigentätigkeit bieten wir in Zusammenarbeit mit dem Haus der Technik im Jahr 2010 Vorbereitungslehrgänge hierzu an.

Ungültige Prüfungen durch Sachverständige

Im Jahr 2009 sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen von ermächtigten Sachverständigen Prüfungen entsprechend §§ 25 und 26 der Unfallverhütungsvorschrift „Kran“ BGV D 6 durchgeführt worden sind, obwohl den entsprechenden Personen für diese Prüfungen keine Ermächtigung ausgesprochen worden ist.

Aufgrund dieser Ereignisse, sieht der FA die Notwendigkeit, dass durch den Auftraggeber und durch die Sachverständigen bzw. Sachkundigen kritisch geprüft werden muss, ob die notwendigen Ermächtigungen tatsächlich vorliegen. Das bedeutet, dass im Zweifelsfall die Ermächtigungsurkunde vorgelegt oder beim FA nachgefragt (Telefon: 0211 8224-843 oder -840) werden muss.

Die entsprechenden Prüfungen sind zu beanstanden und müssen durch einen hierfür ermächtigten Sachverständigen wiederholt werden.

Die Ereignisse werden vom FA untersucht.

Falls auch Ihnen Fälle bekannt sind, bitten wir um entsprechend Mitteilung.